

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

machen. Es dürfte Zeit seyn, die Last, die Helvetien nur unwillig trägt, zu erleichtern und bedeutende Ersparniß in seine Ausgaben zu bringen; es dürfte, weil es doch gesagt seyn muß, Zeit seyn, die Råthe zu vertagen, welche der Nation viel Geld kosten, und statt sich mit dem Wohl des Volkes zu beschäftigen, unaufhörlich von unruhigen Köpfen bearbeitet, ihre Sitzungen mit entweder ihrem Auftrage fremden oder in mancher Hinsicht schädlichen Debatten zubringen.

Was haben dieselben auch wirklich, wenn man einen Blick ins Vergangene wirft, seit 2 Jahren gethan? Mit Amtskleidungen, Stickeren u. Federn haben sie sich lange und noch länger mit ihren Gehalten beschäftigt. Alle Einnahmequellen, die die Nation in Händen hatte, haben sie zerstört, ehe sie für die Befriedigung der selbst beschlossenen Ausgaben sorgten. Sie haben ein Ausgabensystem entworfen, das von ihren Finanzkenntnissen einen wenig vortheilhaften Begriff giebt u. das die Sittlichkeit des Volkes zerstören hilft. Agenten, die in sehr vielen Gemeinden nichts weniger als das allgemeine Zutrauen genießen, ist der Bezug der Staatseinkünfte ohne irgend eine Controlle überlassen, solchen Leuten ist das Geheimniß der Glücksumstände der Familien anvertraut worden, wodurch es dann sehr bald zur Kenntniß eines jeden, der sich darum kümmert, gelangte. Sie haben viele Hospitäler, viele Armenanstalten zu Grunde gerichtet. Sie haben die Unterhaltungsquellen einer großen Menge Familien zerstört. Sie haben uns der Gefahr des Verlustes des öffentlichen Gottesdienstes unsrer geheiligten Religion ausgesetzt, indem Sie die Mittel zu Bezahlung der Pfarrer vernichteten. Sie haben grausame Blutgesetze gegeben und hierauf ein fremdes peinliches Gesetzbuch eingeführt, das weder den Sitten noch den Gewohnheiten der Helvetier angemessen ist. Sie haben ein bürgerliches Gesetzbuch abzufassen angefangen, das wenn es sollte angenommen werden, den Advocaten allein Nutzen bringen würde. Sie haben ein Gesetz für die Municipalitäten und Gemeindeflammern entworfen, das, ohne die unermüdende Geduld derer, die das Gesetz angeht, in jeder Gemeinde offenen Krieg hätte hervorbringen müssen. Die Anstalten der Geschworenengerichte und der Friedensrichter, die vielleicht einen Theil der Uebel, die die Schweiz drücken, hätten mindern können, sind vernachlässigt worden. Ohne dazu beauftragt zu seyn, wollten sie der Schweiz eine neue Verfassung geben, die den Intriganten, welchen sie alle mögliche Plätze in die Hände spielen

mußte, allein hätte frommen können. — Der Tag indes, an welchem sie sich um das Vaterland verdient gemacht haben, ist jener des 7. Januars. Die Unruhstifter waren erstaunt, die herrschende Minorität, diese Minorität, die an all unserm Jammer Schuld ist, fand ihre Pläne zerstört und Ihr würdet erwählt.

Endlich gesetzt auch, diese Råthe könnten in Zeiten der Ruhe und des Friedens der Republik nothwendig seyn, so ist doch wohl erwiesen, daß sie ihr in den gegenwärtigen Tagen der Trauer und des Unglücks unnütz sind: Gedrängt zwischen zwey großen Massen kann Helvetien sich sein Schicksal nicht selbst bestimmen. Können Abänderungen der alten Gesetze und eine neue Constitution, in dem Zeitpunkte, in dem wir uns befinden, nothwendig seyn? Müssen wir nicht befürchten, man werde Blicke des Mitleids, aber nicht des theilnehmenden, sondern des verachtenden Mitleids auf die Nation werfen? Beschäftigen wir uns vielmehr mit Ersparniß, und vermindern unsere Lasten; die Vertagung der Råthe wird die Republik einer täglichen Ausgabe von etwa 100 Louisd'or entheben und es werden alsdann die Truppen, deren Sold rückständig ist, richtiger bezahlt werden können; man wird vielleicht die leidenden Gemeinden unterstützen, den Ruin der Bürger verhüten, den Verkauf der Nationalgüter verschieben, und durch kräftigere Unterstützungen die Verzweiflung der Unglücklichen, die der Krieg ins Elend stürzte, mindern können.

Wir ersuchen Euch, Bürger, diese Bittschrift dem gesetzgebenden Corps mitzutheilen, und wir wiederholen Euch feyerlich, daß Ihr unser vollkommenstes Zutrauen genießet, und daß wir zum voraus allen Maßregeln, die Euch Eure Weisheit u. Euer ächter Patriotismus eingeben werden, unsern Beyfall schenken.

Unters. J. G. Bergier. R. Mörtinger. Ansermier. G. Boucherle. S. Doy. J. P. Haldy. F. L. Jaquenod. H. Deaur. L. Daler. H. L. Turtaç. E. Doy. B. Dymex. Waalwyck, Sohn. J. Fasnacht. P. Seigneur. J. F. Barbey. F. Archinard. J. J. Bally. Poudret. R. Beyrein. J. B. Lacour. Fevot.

Gesetzgebung.

Senat, 15. May.

(Fortsetzung.)

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluß verlesen:

und angenommen, der den Vollz. Ausschuss einladet, dafür zu sorgen, daß die Gehalte der obersten Gewalten jeden Monat ordentlich bezahlt werden können.

Nach wiedereröffneter Sitzung wird der Beschluß verlesen, der die Schrift des Pfarrer Schweizer v. Embrach (Entwurf eines Memorials u.) der Vollz. Commission übersendet, mit der Einladung, den Verfasser dieser Schmähschrift dafür vor den gehörigen Richter bringen zu lassen.

Man verlangt eine Commission.

Cart. Es ist von einer mordbrennerischen Auf-
ruhrschrift die Rede — die dem grossen Rath denunzirt und von ihm augenblicklich behandelt ward. Niemand ist unter uns, der die Schrift nicht schon kennt. Man nehme den Beschluß auf der Stelle an.

Mittelholzer besteht auf die öffentliche Verlesung der Schrift.

Cart donnert neuerdings dagegen. — Soll der Verbrecher, der zum Aufruhr aufruft, etwa Zeit erhalten, sich zu entfernen und flüchtig zu machen?

Crauer ist gleicher Meynung. — Die Schrift wird verlesen.

Cart. Welch ein ganz anderer Schwyzer ist dieß, als jener brave Schwyzer von Wangen war, dessen Zuschrift wir vor einigen Tagen erhielten! Ein Diener der Religion, der die Fahne des Aufruhrs aufsteckt, und zu Vernichtung der National-Stellvertretung auffordert! Ich sollte beynähe glauben, der Verfasser wäre wahnsinnig; in diesem Fall werde er eingesperrt; verhält es sich aber anders, so überliedere man ihn dem Schwerdt der Gerechtigkeit. — Indes hängt dieß mit einer grossen Verschwörung zusammen; die Feinde der Freyheit verfolgen die Taktik, Verläumdung, Spott und Schmach über die Stellvertreter der Nation auszugießen. . . . Man spricht von Jakobinern, und ich frage: wer sind diese Jakobiner? Wo sind sie? Was haben sie in den zwey vollen Jahren unserer Revolution für Unthaten begangen? Man sucht Thatsachen gegen sie, und nicht eine findet man! Gute Jakobiner! arme Jakobiner! . . . Allein der Triumph eurer Feinde wird nicht von langer Dauer seyn. — Vergebens möchten sie uns zwingen, uns zu vertagen, um das Reich der Oligarchen wieder aufzurichten. Die Wahrheit wird Zugang finden, bey Frankreichs grossen Helden, dem glorreichen Kämpfer für die Freyheit. Ich nehme den Beschluß an.

Lassechere. Der Verfasser würde mir nur Mit-
eid eingesößt haben; aber ich erkenne allzusehr, daß

die Schrift nur die Uebertreibung dessen enthält, was täglich in allen Zeitungen geschieht, die die Stellvertreter der Nation verläunden und lächerlich zu machen bemüht sind. Ich hoffe mit Cart, daß der grosse Bonaparte das Wahre vom Falschen, und die Freunde Oestreichs von Frankreichs Freunden unterscheiden wird. Mich wundert indes, daß wir die Angeber dieser Schrift seyn müssen, und besonders, daß der Stadthalter Ulrich sie nicht denunzirt, und sich des Verfassers versichert hat. — Der rechtschaffene Pfeminger würde wohl anders gehandelt haben.

Kubli hätte gewünscht, daß der 81. Artikel des peinlichen Gesetzbuches in den Erwägungen des Beschlusses wäre angeführt worden; er host indes, der Richter werde seine Pflicht erfüllen, und nimmt den Beschluß an.

Augustini. Mein Gewissen wirft mir nichts vor. — Ich habe die Religion und die Geistlichkeit nicht beleidigt — zur Abschaffung des Zehnten nicht gestimmt — Auch die Vollziehungs-Commission habe ich stets geachtet. Ich nehme also keinen Theil an den Vorwürfen die der Verfasser den Gesetzgebern macht. — Aber da sieht man den schönen Gebrauch und Nutzen der unbeschränkten Rede- und Druckfreiheit. Arme, nur redende Volksaufwiegler sind unter dem Beile der Gerechtigkeit gefallen — und ein so öffentlicher Aufruhrprediger sollte ungestraft bleiben? Ich nehme den Beschluß an.

Lüthi v. Sol. Der Beschluß hätte noch kürzer abgefaßt, und eine einfache Verweisung an die Vollziehung seyn können. — Ob der Stadthalter Ulrich das Libell denunzirt hatte, wissen wir wenigstens nicht. Daß übrigens die Constitution aufgehoben sey, hat uns die Minorität des Senats, die sich dem 7ten Jenner widersetzte, oft genug gesagt — Was Wunder, wenn denn auch andere Leute gleiche Sprache führen, und weitere Resultate daraus ziehen, wie es gerade hier der Pfarrer Schweizer gethan hat!

Mittelholzer spricht in gleichem Sinn. Der B. Schweizer ist nach und nach frecher geworden. Ich vermurthe auch, daß unser Beschluß überflüssig sey, und daß die Vollziehung ihre Pflicht kenne, und das peinliche Gesetzbuch anzuwenden wissen werde, wie sie das vor wenigen Wochen bey anderer Gelegenheit that.

Augustini glaubt, man werde den Verfasser nun nicht mehr finden, da er nicht sogleich ist angehalten worden. — Der Beschluß wird angenommen.

Senat, 18. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Präsident eröffnet die Discussion über den Abschnitt der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handelt.

Cr a u e r klagt, daß die Constitutions-Commissionen nicht besammelt werden; es scheint, alles müsse hinten herab gehen.

Genhard verlangt Vertagung der neuen allgemeinen Discussion über den Abschnitt, bis Montag.

Mittelholzer will den Abschnitt der vor drei Tagen über andere Abschnitte ernannte Commission zuweisen.

Cr a u e r möchte eine neue allgemeine Discussion eröffnen. Sonst hätte man am Montag wieder nichts über die Constitution zu sagen, und er möchte doch gerne den Tag nützlich zubringen.

Cart sieht aus allem, daß Niemand weiß, woran man ist. Er erinnert an seinen Antrag einer einzigen Commission für alle Titel der Verfassung. — Man ist zur Tagesordnung über alles geschritten, weil man nichts zurücknehmen wollte, von allem dem, was man auch für fehlerhaft erkannte. Er verlangt neuerdings, daß sein Antrag angenommen werde.

Mittelholzer weiß wohl, wo wir sind, aber nicht wo wir hinkommen werden; zudem liegt alles vom grossen Rath verworfen sich von bey einer einzigen Commission.

Cart ist nun zufrieden.

Die Commission soll in acht Tagen über sämtliche Titel berichten, und am Montag die allgemeine Discussion über die vollz. Gewalt eröffnet werden.

Am 18ten May waren keine Sitzungen in beyden Rätchen.

Senat, 19. May.

Präsident: Pettolaz.

Die allgemeine Berathung über den siebenten Titel der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handeln soll, wird eröffnet.

Genhard will den Grundsatz anerkennen lassen, daß jeder Gewählte von seinen Wählern auch wieder zurückgerufen werden kann. Entweder sollen die Vollzieher den gesetzgebenden Stellvertretern untergeordnet seyn, oder aber, sie sollen unmittelbar vom Volke gewählt werden.

D u s verlangt, daß die 13 Glieder der Vollziehung

beygehalten, aber auf die Centralverwaltung, das Nationalschazamt, die Ministerien, und die eigentliche Vollziehung vertheilt werden.

Cart will eine Vollziehung von 9 Gliedern der Reihe nach aus den Wahlbezirken, durch die Gesetzgeber gewählt; jedes Jahr treten 2 Glieder aus; die Wahlen, die der Vollziehung zukommen, geschehen von ihr mit Zugug einer Commission aus den Rätchen; jeder Rath nennt ein Glied, daß allen Sitzungen der Vollziehung beywohnt; denen auch die Archive der Vollziehung stets offen stehen sollen.

Cr a u e r will einen Vollziehungsrath von 5 Gliedern, und 4 verantwortliche Staatsräthe, 5 Centralverwalter, und 4 Verwalter des Schazamts. Jede Wahlversammlung wählt ein Glied in eines dieser Departemente.

Diese Anträge werden der Commission überwiesen.

Senat, 20. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Beschluß wird verlesen, der die Vermehrung der Zahl der Municipalbeamten in den grossen Gemeinden zugiebt und festsetzt. — Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Usteri, Muret und Meyer von Arbon besteht.

(Die Fortsetzung folgt).

Anzeige.

Es wird nächstens ein vollständiger, zum Nachschlagen bequem eingerichteter, Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen erscheinen, der als Handbuch für jeden Bürger dienen und mit den nöthigsten Anmerkungen für den Landmann versehen seyn soll. Der Verleger verlangt dafür weder Vorausbezahlung noch eigentliche Unterschrift; nur wünschte er die Bestellungen, besonders die grössern, genau zu kennen, um die Auflage darnach richten zu können. Wer also seiner Exemplare versichert seyn will, beliebe sich postfrey zu Bern an Bürger Stempfli in der ehemaligen obrigkeitlichen Druckerey, oder an Bürger J. A. Dubs zu wenden. Der Preis wird nicht höher als von 1 bis 2 Franken seyn.

Grosser Rath, 27. May. Ein Gutachten über die Hausirer wird behandelt und zum Theil an die Commission zurückgewiesen.

Senat, 27. May. Keine Geschäfte.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 14.

Freitag, den 30 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 20. May.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Jakob Dendler von Hiltertsingen, C. Bern, die dreymonatliche Dauer der ihm noch aufgelegten Zucht- hausstrafe nachläßt.

Der Beschluß wird verlesen, der über eine Bitt- schrift der Municipalität Bivis, die nur Ein von Tau- send des Werths der Häuser an die Kriegssteuer zah- len möchte, zur Tagesordnung geht. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Barras, Bertholet, und Meyer v. Arb. besteht.

Eine Bittschrift verschiedener Bürger von Bollingen, Canton Bern, gegen die Vertagung der Ráthe wird verlesen. Es wird darin gesagt: den 7ten Jenner hätte man die Verfassung mit Füßen getreten; seither seyen die besten Patrioten ihrer Aemter entsezt worden; die Städte machen Ansprüche auf alle Nationalgüter; die Auswanderungen nach Augsburg nehmen zu, sie würden sogar begünstigt, und den Feinden der Repub- lic aller Vorschub gethan; keine Truppen zur Ver- theidigung des Vaterlandes wären da; die National- Repräsentation würde herabgesezt; sogar der Name eines Patrioten lächerlich gemacht, und beschimpft. Dieß seyen die Folgen des 7ten Jenners. Die Ge- setzgebung wäre gegen den verleumderischen Brief des Vollziehungsausschusses an den Minister Jenner zu Paris zu gleichgültig gewesen; die Verhaftung Clavels wäre ungerecht; warum habe man nicht ein gleiches gegen den Gen. Sekretär Mousson, der eine Verschwö- rung entdeckt habe, verfügt? — Vertagung der ge- setzgebenden Ráthe würde zur Anarchie führen; die Fö- deralisten und Anhänger der Aristokratie freyern Spiel- raum haben. Endlich schließt man mit dem Wunsch,

die Constitution beendigt, und ein Civilgesetzbuch ver- fertigt zu sehen.

B a y. Wer von uns sein Vaterland liebt, und ohne Abscheu den größten Theil dieser Zuschrift a g- hört hat, der sage es. Ich trage darauf an, daß diese verleumderische, ruhestörende Zuschrift, dem Voll- ziehungsausschuß übersendet werde, der, was Constitu- tion, Gesetze und Pflicht von ihm fodern, zu thun wissen wird.

R u b l i. Es ist natürlich, daß die, die den 7ten Jenner schuffen, auch über diese Petition sehr unzu- frieden sind. Ich bin darüber nicht so entrüstet, ob- gleich die Ausdrücke etwas stark sind. Man erinnere sich der Glückwünsche, die die Majorität der Ráthe nach dem 7ten Jenner erhielt, und wie damals die Minorität mißhandelt ward. Diese schwieg, und es wäre gut, wenn die Majorität nun eben so handelt würde. Man lasse die Sache liegen, oder wenn man dieses nicht will, so möge eine Commission die Schrift näher untersuchen.

L a s t e c h e r e als Ordnungsmotion will, daß Adres- sen, die von keinen Beschlüssen begleitet, dem Senat zukommen, zu keinen Diskussionen Gelegenheit geben, und daß der Präsident Niemandem über solche das Wort gebe.

M u r e t kann das nicht zugeben; über das, was dem Senat vorgelegt wird, müssen die Glieder der Versammlung frey sprechen können. Er verlangt Ta- gesordnung über Bays und Lastecheres Antrag.

Man geht über Lastecheres Antrag zur Tagesord- nung. — Eben so über jenen von Bay.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsausschuß einladet, anzuzeigen, auf welche Weise, in Folge des Gesetzes vom 1ten April 1800, die Kriegslasten auf die verschiedenen Cantone vertheilt sind.

Der B. S c h o l k e übersendet seine dritte Rech.

nung über die Vertheilung der dem Canton Waldstätten zugekommenen Wohlthaten, mit folgendem Schreiben begleitet:

„Indem ich Ihnen die Fortsetzung meiner Rechenschaft ans Publicum über die eingesandten Unterstützungen des Cantons Waldstätten, und deren Anwendung vorzulegen die Ehre habe, füge ich mit Freuden die Versicherung hinzu, daß durch die Vertheilung dieser milden Gaben, während des langen Winters, der unglücklichste Theil der Waldstätten gerettet wurde vor den Ausbrüchen der Verzweiflung oder gänzlicher Auswanderungen. Noch jetzt dauert der wohlthätige Einfluß jener Liebessteuern fort; unzählige Familien sind in den Stand gesetzt, ihre Felder wieder anzubauen; in Einsiedlen werden noch wöchentlich viele hundert Arme gespeist, und Uri und Nidermatt noch fortdauernd besonders unterstützt.

Aber auch ist das schöne Gefühl der Wohlthätigkeit noch nicht in den Herzen der Schweizer erkaltet. In den entferntesten Gegenden beschäftigen sich Schweizer ihren unglücklichen Mitbrüdern Trost und Hilfe zu bieten. Erst vor wenigen Tagen sandte mir in Wechselbriefen das Regiment Reding in Spanien zur Unterstützung Waldstätters die Summe von 24000 Realen, ertragend die Summe von 5637 Schweizerpfunden, 18 S. — Vom Offizier herab, bis zum gemeinen Soldaten wetteiferte jeder, seinen Beitrag zu liefern, sobald mein Aufruf zum Erbarmen daselbst bekannt ward. Ein so rührendes Beispiel von schweizerischer Brudertliebe ist zu schön, als daß ich desselben nicht öffentlich vor den Stellvertretern der schweizerischen Nation gedenken sollte.

La fete chere verlangt ehrenvolle Meldung des Gehens des Regiments Reding in Spanien.

Die Ehrenmeldung wird beschlossen.

S e n a t, 21. M a y.

Präsident: P e t t o l a z.

In geschlossener Sitzung wird ein Schreiben des Vollziehungsausschusses verlesen, das jeden der beyden Räte einladet, 5 Glieder zu ernennen, die einer diesen Abend zu haltenden Conferenz des fränkischen Ministers mit dem Vollziehungsausschusse beywohnen. Diese Ernennung wird vorgenommen.

Nach Eröffnung der Sitzung legt L ü t h a r d im Namen einer Commission folgenden Bericht über den die Erläuterung des 57sten §. des Municipalitätsgesetzes betreffenden Beschluß vor:

Aus dem Art. 57. des Municipalgesetzes ergibt sich sehr bestimmt, daß die darin benannten Attributionen, den Municipalitäten nur in denjenigen Gegenden beygelegt seyn sollen, wo ehemals dieselben den Untergerichten oder Stadträthen, beygelegt waren; daß mithin da, wo die ehemalige Einrichtung anders war, die Municipalitäten diese Attributionen nicht haben sollten. Wem aber in letzteren Gegenden diese Attributionen zuschicken sollten, bestimmt das Gesetz nirgends, und folglich wird der Schluß nur durch die Folgerung herausgebracht, daß die ehemaligen Vorschriften und Uebungen in dieser Rücksicht beygehalten seyn sollten.

Im ganzen dormaligen Canton Bern war meines Wissens der Gebrauch nirgends eingeführt, daß die Contrakte, von welcher Art sie immer waren, vor den Cantonsgerichten gefertigt, d. h. angegeben werden mußten, um gültig zu seyn, sondern sie mußten lediglich, wenn es Verhandlungen um Lehen waren, oder wenn eine Unterpfindsverhaftung daraus entstand, oder endlich wenn es Witwen und Waisen betraf, bey dem Landschreiber des Orts, der immer ein geschwornener Notarius war, angegeben, von ihm ausgefertigt, und von dem Amtmann des Orts besiegelt werden. Hingegen geschahen die Freyungen, die Homologation der Testamente, die Bewilligung der Geldausbruchscheine vor den Untergerichten.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

(Fortsetzung der Anzeige von R u h n s Schrift über das Einheitsystem.)

Der Streit über das Einheitsystem und den Föderalismus ist in Beziehung auf das künftige politische Daseyn der Schweiz von äußerster Wichtigkeit.

Für den Föderalismus kämpfen Vorurtheile und Leidenschaften; die große Mehrzahl seiner Vertheidiger besteht theils aus denen, die die Privilegien und mehr oder weniger die alte Ordnung der Dinge wieder einführen wollen, und dem wilden Schwarme der Desmagogen, die nach jener rohen Regierungsform streben, welche den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürgerliche Freyheit, seinem Mittel, der politischen Freyheit, zum Opfer bringt, in der das, durch ein Schattenbild von eingebildeter unmittelbarer Oberherrschaft betrogene Volk ein bloßer Spielball, bald listiger Führer, bald seiner ungezäumten Leidenschaft